

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

r	la	nt	0	n (GI	_		

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	der Unterhalt vernachlässigt, so dass Personen oder Sachen gefährdet werden, veranlasst die zuständige Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme au Kosten des Grundeigentümers.	benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensenielraum)	von Normen können Empfehlungen
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.		
Beleuchtung, Bodenbeläge und Sanitärräume insbe- sondere gemäss Gesund- heitspolizeirecht	Art. 48 Abs. 2 RBG: Bauten und Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind. Die Gemeinde erlässt die entsprechenden Vorschriften. Sie kann Richtlinien von Fachverbänden verbindlich erklären.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
2. Zusätzlich Releva	antes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	 Art. 50 RBG: Bauten und Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, der Behindertengleichstellungsverordnung und der jeweils gültigen SIA Norm zu überprüfen. 	Jeweils gültige SIA-Norm (zZt SIA 500:2009) Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung)	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant werden.
	 Art. 70 Abs. 1 <u>Kantonale Bauverordnung</u>: Neubauten mit vier und mehr Wohneinheiten sind so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen von behinderten Personen angepasst werden können. Der Zugang zu mindestens einem Vollgeschoss ist rollstuhlgerecht zu gestalten. 	Eignung von Bodenbelägen, Begeh- barkeit und Gleitsicherheit)	
	Art. 70 Abs. 3 Kantonale Bauverordnung: Sanierungen von Altbauten und Umbauten richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes und der jeweils gültigen SIA-Norm.	 Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Er- kennbarkeit und Markierung, 3.6.4. Handläufe) 	
	 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) 	 Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) 	
	 Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) 	 Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
3. Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	 Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz</u> (WFG): Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013 	- Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstitutionen	 Art. 44 Kantonales Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz): gemäss Abs. 1 bedarf der Betrieb eines Heimes oder einer Einrichtung, die mehr als fünf Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ganztägig betreut, einer Bewilligung. Art. 5 Abs. 2 lit. k Kantonale Verordnung über die Erteilung von Betriebsbewilligungen für stationäre Einrichtungen und deren Haftung: dem Gesuch um eine Betriebsbewilligung sind Pläne (Situation, Grundriss, Querschnitt) beizulegen. Richtlinien für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für stationäre Einrichtungen (kantonales Departement Volkswirtschaft und Inneres vom 3.9.2019 – insbesondere Ziffer 11) 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe und Ängaben in den kantonalen Richtlinien relevant werden.
Kitas, Kindergärten und Schulen	 Sichere Gebäude für Kitas: Art. 15 Abs. 1 lit. d Eidgenössische Pflegekinderverordnung: Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. Art. 44 Kantonales Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz): gemäss Abs. 1 bedarf der Betrieb eines Heimes oder einer Einrichtung, die mehr als fünf Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ganztägig betreut, einer Bewilligung. Art. 5 Abs. 2 lit. k Kantonale Verordnung über die Erteilung von Betriebsbewilligungen für stationäre Einrichtungen und deren Haftung: dem Gesuch um eine Betriebsbewilligung sind Pläne (Situation, Grundriss, Querschnitt) beizulegen. Richtlinien für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für stationäre Einrichtungen (kantonales Departement Volkswirtschaft und Inneres vom 3.9.2019 – insbesondere Ziffer 11) 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und Angaben in den kantonalen Richtlinien relevant werden.
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: Art. 14 Bodenbeläge Art. 15 Beleuchtung 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. von Un- klarheiten der Wegleitung relevant wer- den.

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz Art. 9 Treppen Art. 12 Geländer und Brüstungen Wegleitung SECO zu dieser Verordnung 	 die SN/EN 12464-1 für die Beleuch tung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	-

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020